

Südserbien: Soziale Situation vertriebener Personen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 28. Februar 2011

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Aufgrund der Anfrage vom 13. Dezember 2010 gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Der 28-jährige Gesuchsteller, Serbe aus Urosevac/Ferizaj, Kosovo, leidet unter der Augenerkrankung «kongenitale bipolare Makuladegeneration». Bei einer Untersuchung in der Schweiz wurde festgehalten, dass der Gesuchsteller im Hinblick auf seine Sehfähigkeit eine sehr schlechte Prognose habe und die aktuelle Sehschärfe sehr gering sei.

Während des Kosovo-Krieges floh die Familie und wurde auseinandergerissen. Die Mutter und der Bruder des Gesuchstellers leben heute in Bujanovac in einer Kollektivunterkunft. Beide leiden unter derselben vererblichen Erkrankung wie der Gesuchsteller. Der Bruder führt Gelegenheitsarbeiten aus, lebt jedoch vor allem von Einkünften seiner Ehefrau.

Es wird eine Abklärung gewünscht, wie die Lebensumstände der ebenfalls sehbehinderten Mutter und des sehbehinderten Bruders des Gesuchstellers im Bujanovac/Südserbien sind, insbesondere soll die Frage nach den Lebensumständen und Behandlungsmöglichkeiten für sehbehinderte Personen in Südserbien abgeklärt werden.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Serbien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Soziale Situation körperlich behinderter Personen

Beim Gesuchsteller und seinen Angehörigen handelt es sich um Vertriebene serbischer Ethnie aus Kosovo. Am Ende des Kosovo-Krieges flohen mehr 200'000 Personen aus Kosovo nach Serbien. Im September 2010 waren noch immer 82'699 Flüchtlinge in Serbien registriert (die meisten Flüchtlinge stammen aus Bosnien und Kroatien) und 225'000 intern vertriebene Personen, die meisten von ihnen aus Kosovo.³ Flüchtlinge und intern Vertriebene haben weiterhin Schwierigkeiten, die erforderlichen persönlichen Dokumente zu erhalten und Zugang zu nachhaltigen Wohnbedingungen und sozialen Leistungen zu finden. 3500 Vertriebene leben nach wie vor in Kollektivzentren.⁴ Die Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen bleibt sehr prekär, besonders was die Wohnverhältnisse betrifft. Sehr viele unter ihnen haben keine Beschäftigung und leben in Armut.⁵

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Informationen durch einen Kontakt vor Ort, der auch die beigefügten Fotos gemacht hat.

³ HRW – Human Rights Watch: World Report 2011 unter Bezugnahme auf Zahlen des UNHCR, 24. Januar 2011 (verfügbar auf ecoi.net).

⁴ Ebenda.

⁵ European Commission, Serbia, Progress Report 2010, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/1226_1292239150_sr-rapport-2010-en.pdf.

1.1 Registrierung

Der persönliche Identitätsausweis ist Voraussetzung für den Erwerb anderer Rechte wie Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildungseinrichtungen und Wohnungen.⁶ Zur Registrierung am Wohnort muss ein Antragsteller eine Reihe von Identitätsunterlagen wie Staatsangehörigkeitsnachweis und Geburtsurkunde vorlegen. Nach den gesetzlichen Grundlagen ist eine Registrierung an einem anderen als dem Herkunftsort grundsätzlich möglich. Praktisch kann das schwer durchzusetzen sein, insbesondere wenn die betroffene Person ausserstande ist, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten und einen bisherigen Wohnsitz nicht nachweisen kann.⁷ Die serbischen Behörden verlangen einen offiziell anerkannten Wohnsitz mit Eigentumstitel oder nachgewiesenem Vertrag. Das schliesst solche aus, die in informellen Unterkünften leben. Vor allem kann das Roma betreffen, aber auch vertriebene SerbInnen könnten auf solche Schwierigkeiten stossen, sobald sie in nicht anerkannten Kollektivzentren leben. Von Vertriebenen aus Kosovo kann verlangt werden, dass sie sich zuerst in Kosovo deregistrieren lassen.⁸

Ausschlaggebend für die Situation vertriebener Personen im Zusammenhang mit Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung ist somit die Frage, ob die Gemeinde die eingereichten Unterlagen akzeptiert und ob die antragstellende Person einen registrierten Wohnsitz hat. Nur in diesem Fall ist sie mit anderen BürgerInnen Serbiens gleichgestellt. Hingegen bleiben Personen in nicht anerkannten Zentren unversichert.⁹

1.2 Sozialhilfe

Sozialhilfe kann arbeitsunfähigen Personen gewährt werden, die sonst keine Mittel zum Unterhalt haben. Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist die Registrierung des Gesuchstellers. Die Höhe der Sozialhilfe ist in Serbien einheitlich geregelt. Sie betrug für Alleinstehende im Jahr 2009 5364 Dinar (ca. CHF 68.–). 2009 wurde an insgesamt ca. 140'000 Personen in Serbien Sozialhilfe ausgerichtet. Diese reicht zur Deckung der realen Lebenshaltungskosten nicht aus, zudem kommen die Auszahlungen je nach Haushaltslage unregelmässig.¹⁰

1.3 Wohn- und Beschäftigungssituation

RückkehrerInnen, die nicht über eigenen Wohnraum verfügen, kommen erfahrungsgemäss bei Verwandten und Freunden unter. Für die Erstaufnahme kann für die Dauer von bis zu zwei Wochen das serbische Flüchtlingskommissariat Notunterkünfte in ehemaligen Flüchtlingslagern bereithalten.¹¹

⁶ SFH, Serbien-Montenegro, Update zur sozialen und medizinischen Lage der intern Vertriebenen, 1. März 2004.

⁷ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien, 4. Juni 2010, S. 20.

⁸ IDP Project, Quelle www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/

⁹ [%28httpInfoFiles%29/34E93F9037FF6D76C12578010042C69E/\\$file/Serbia+--+December+2010.pdf](http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/%28httpInfoFiles%29/34E93F9037FF6D76C12578010042C69E/$file/Serbia+--+December+2010.pdf).

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 21.

¹¹ Ebenda.

Als die verletzlichsten Personen gelten Flüchtlinge und Vertriebene, darunter Haushalte mit älteren Personen, Familien ohne reguläres Einkommen und Personen, die Behinderungen oder chronische Krankheiten haben.¹² Personen, die in unhygienischen Vertriebenen- und Flüchtlingslagern wohnen, nicht selten in ungeheizten Räumen und unter unhygienischen Verhältnissen, sind in besonderem Mass verschiedenen Erkrankungen ausgesetzt.¹³

1.4 Krankenversicherung

Neue Gesetze zur Krankenversicherung wurden 2005 verabschiedet. Sie regeln sowohl die obligatorische als auch die private Versicherung.¹⁴

Anspruch auf kostenlose Behandlung im öffentlichen Gesundheitssystem Serbiens haben nur von der staatlichen Pflichtversicherung erfasste Personen. Dies setzt im Regelfall einen ständigen legalen Aufenthalt in Serbien voraus. Leistungen aus der Krankenversicherung an den Gesuchsteller kommen somit überhaupt nur dann in Frage, wenn er am (neuen) Wohnort regulär registriert ist. Auch Vertriebene benötigen einen Gesundheitsausweis, ohne den eine kostenlose Gesundheitsversorgung in staatlichen Zentren nicht in Betracht kommt.

Registrierte intern Vertriebene erhalten seit Februar 2009 ein Gesundheitsbüchlein, das sie berechtigt, Leistungen der Gesundheitsversorgung zu beziehen.¹⁵ RückkehrerInnen müssen innerhalb von 30 Tagen den Einschluss in die Krankenversicherung beantragen, um dieses Dokument erhalten zu können.

Nach dem Gesetz gehören zu den obligatorisch versicherten Kategorien auch Personen über 65 Jahre, Personen mit einer Behinderung, Flüchtlinge und intern Vertriebene, die in Serbien niedergelassen sind – Registrierung vorausgesetzt.¹⁶ Dass neu angemeldete Personen regulär von der Krankenversicherung aufgenommen werden, kann sich wegen bürokratischer Hindernisse verzögern. In einem von uns recherchierten Fall ist es zu zeitlichen Verzögerungen bei der medizinischen Behandlung gekommen, weil der ganze Prozess der Anmeldung und Registrierung bis zu zwei Monate gedauert hat. Für akute Notfälle sollten die Behandlungskosten jedoch übernommen werden, da dann die Gesundheitsverwaltung eintritt.¹⁷

1.5 Medizinische Versorgung

Nach den Reise- und Sicherheitshinweisen des deutschen Auswärtigen Amtes verfügen Krankenhäuser nicht immer über eine adäquate Ausstattung und sind mitunter nicht in der Lage, Patienten mit bestimmten Krankheitsbildern angemessen medizi-

¹² Country of Return Information Project, Country Sheet, Serbia, November 2008, S. 38.

¹³ Ebenda, S. 87.

¹⁴ Im Jahr 2005 wurden ein Krankenversicherungsgesetz und ein Gesundheitsgesetz verabschiedet. Geregelt ist sowohl obligatorische wie die private Krankenversicherung, Country of Return Information Project, Country Sheet, Serbia, November 2008, S. 73.

¹⁵ IDP Project, Quelle www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/%28httpInfoFiles%29%2F34E93F9037FF6D76C12578010042C69E%2Ffile%2F%28Serbia%29%2FDecember%202010.pdf.

¹⁶ Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 22.

¹⁷ Vgl. SFH, Behandlung einer Nierenerkrankung in Serbien, 20. Januar 2008.

nisch zu versorgen. Die Hygiene ist im Allgemeinen unzureichend. Lediglich in der Hauptstadt Belgrad existiert eine Reihe öffentlicher und privater Kliniken und Praxen mit zufriedenstellender Ausstattung.¹⁸ Das EDA hält in seinen Reisehinweisen fest, dass die medizinische Versorgung ausserhalb der grösseren Städte nicht immer gewährleistet und der Standard der Krankenhäuser oft sehr bescheiden ist.¹⁹

2 Situation der Mutter und des Bruders des Gesuchstellers

2.1 Wohnsituation und finanzielle Situation

Nach den Informationen, die uns unsere Kontaktperson gegeben hat, leben in Kollektivunterkünften in Bujanovac insgesamt 406 Vertriebene aus Kosovo.²⁰ Jeder Flüchtling erhält 57 Dinar (ca. 72 Rappen) Taschengeld pro Tag, das Essen wird vom Roten Kreuz geliefert.²¹

Die Mutter des Gesuchstellers lebt in einem dieser Lager in Bujanovac (vgl. beigefügte Fotos). Als während des Krieges und danach viele Personen aus Kosovo nach Serbien flohen, wurde ein noch nicht fertiggestellter Kindergarten in Bujanovac als Unterkunft genutzt. Die Räumlichkeiten wurden durch Sperrholzplatten unterteilt. Die Zimmer sind nach oben bis zum Dach offen. Es gibt keine Heizung. Die Luft in diesen Räumen riecht nach Abwasser, Abfällen und Schimmelpilz. Es leben 17 Personen in dieser Unterkunft. Es sind ausschliesslich alte Personen und Familien mit Kindern, von denen viele krank sind. Die beigefügten Fotos zeigen die Unterkunft der Mutter des Gesuchstellers.

Vorübergehend hatte der Bruder des Gesuchstellers das Lager verlassen und ist in eine Mietwohnung in Bujanovac umgezogen. Er hatte eine befristete Stelle als Hilfskraft finden können und konnte sich mit seiner Frau eine gemeinsame Wohnung leisten. Während dieser Zeit unterstützte er seine Mutter nicht. Die Mutter erhält keine Sozialhilfe, weil sie eine Rente von 9000 Dinar (entspricht CHF 114.–) bezieht. Inzwischen ist der Bruder mit seiner Ehefrau wieder im Lager eingezogen, weil er seine Stelle verloren hat.

2.2 Unterstützung für sehbehinderte Menschen

Staatliche finanzielle Unterstützung für Sehbehinderte gibt es nach der Auskunft unseres Kontaktes dann, wenn die sehbehinderte Person zu über 95 Prozent sehbehindert ist (zu diesen gehört die Mutter des Gesuchstellers nicht). Im Fall einer so starken Sehbehinderung leistet das Zentrum für Soziale Wohlfahrt 19'000 Dinar pro

¹⁸ Quelle: www.auswaertiges-amt.de/sid_3E1669865CBDC8CEC1D8184CE287F88F/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/SerbienSicherheit.html?nn=349864#doc349814bodyText6.

¹⁹ Quelle: www.eda.admin.ch/eda/de/home/rep/vsrb/rhser.html#0007.

²⁰ E-Mail der Kontaktperson vom 10. Februar 2010.

²¹ Quelle: www.pressonline.rs/sr/vesti/u_fokusu/story/133148/lzbeiglice+u+kontejnerima,+bez+kupatila+i+kreveta.html.

Monat (entspricht CHF 238.–) an finanzieller Unterstützung. Personen, die noch nicht diesen Grad einer Sehbehinderung erreicht haben, können nur staatliche Unterstützung zur Anschaffung von Hilfsmitteln erhalten (Stock für Sehbehinderte, Brille), eventuell Unterstützung bei der Vermittlung einer Arbeit und Zollerleichterung beim Kauf von Wagen aus dem Ausland.

2.3 Behandlungsmöglichkeiten des Gesuchstellers in Bujanovac

Nach den Auskünften, die die Kontaktperson von Ärzten in Bujanovac erhalten hat, ist die Behandlung des Gesuchstellers bei «kongenitaler bipolarer Makuladegeneration» dort nicht möglich, sondern allenfalls in zwei spezialisierten Zentren in Nis und Belgrad.²²

Der einzige Ophthalmologe in Presevo ist Dr. A. N. Er empfiehlt den Patienten, die sich eine solche Operation im Ausland leisten können, eine Behandlung in der Türkei.²³ Kontrollen müssten in einem Spital in Vranje durchgeführt werden, weil es in Bujanovac keinen Ophthalmologen gibt. Bei einer derartigen angeborenen Krankheit raten die Ärzte tendenziell eher von einer Operation ab.²⁴ Nur wenn die behandelnden Ärzte und eine autorisierte Kommission eine solche empfehlen, könnte der Staat für die Reise- und Behandlungskosten aufkommen.

SFH-Publikationen zu Serbien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

²² Quelle: www.savezslepih.org/index.php?q=pocetna.

²³ E-Mail der Kontaktperson vom 10. Februar 2010.

²⁴ Ebenda.